

Der Rat der Stadt Sankt Augustin fasste folgenden Beschluss.

1. 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin vom 18.12.1996

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Sankt Augustin am 03.07.2002 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Sankt Augustin beschlossen:

Artikel 1

§ 14 Spezielle Zuständigkeit der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) i) den Erlass von Geldforderungen im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens in unbegrenzter Höhe, ansonsten bis zu 10.000,00 €.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.08.2002 in Kraft.

2. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Sankt Augustin

§ 2 Abs. 4 Buchstabe d) erhält folgende Fassung:

- d) den Erlass von Geldforderungen soweit diese den Betrag von 10.000 € übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 15.000 €. Dies gilt nicht für den Verzicht auf Forderungen im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens, da die Entscheidung hierüber vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin getroffen wird.

Diese Änderungen treten ab 01.08.2002 in Kraft.“

einstimmig